



1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Versteigerung von Kontrollschildern im Internet (www.auktion-sg.ch)

Anwendungsbereich und Geltung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die besonderen Modalitäten der Zuteilung von Kontrollschildern durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St.Gallen (im Folgenden StVA) an natürliche und juristische Personen, welche an der Versteigerung von Kontrollschildern teilnehmen.

Das StVA behält sich vor, die AGB anzupassen. Für das ersteigerte Schild gelten die im Zeitpunkt der Ersteigerung gültigen AGB.

Teilnahmeberechtigung

An den Versteigerungen dürfen nur Personen teilnehmen, die uneingeschränkt handlungsfähig und zum Bezug eines St.Galler Kontrollschildes berechtigt sind. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Fahrzeug muss seinen Standort (Art. 77 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51) im Kanton St.Gallen haben.

Registrierung

Wer bei der Kontrollschild-Versteigerung des StVA mitbieten will, muss sich zuvor online registrieren und durch Anklicken des Feldes "Ja, ich erkläre mich mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden" die zum Zeitpunkt einer Versteigerung gültigen AGB akzeptieren.

Die neueste Version ist jeweils auf <http://www.stva.sg.ch> abrufbar.

Die Registrierung ist kostenlos. Die vom StVA bei der Registrierung erfragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Ändern sich die vom Teilnehmer bei der Registrierung angegebenen Daten, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese Daten spätestens vor der Teilnahme an einer neuen Versteigerung zu korrigieren.

Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht. Das StVA behält sich das Recht vor, die Registrierung zu widerrufen bzw. zu löschen. Insbesondere kann es Teilnehmer, die ein ersteigertes Kontrollschild nicht beziehen, von weiteren Versteigerungen ausschliessen.

Versteigerung

Zur Versteigerung kommen Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder. Die verfügbaren Kontrollschilder werden auf der Internetseite des StVA publiziert. Es können keine weiteren Auskünfte über die Verfügbarkeit erteilt werden.

Jeder Bieter ist so lange an sein Gebot gebunden, bis es durch ein höheres Gebot erlischt. Die Abänderung oder Rücknahme eines Gebotes ist nicht möglich. Das StVA selbst gibt keine Gebote ab. Mitarbeitende des StVA dürfen sich privat an den Versteigerungen zu den gleichen Bedingungen beteiligen.

Bieter, die bei der Registrierung eine E-Mail-Adresse oder eine Handynummer angegeben haben, werden in der Anfangsphase der Versteigerung bei Eingang eines höheren Gebotes soweit möglich durch E-Mail oder SMS informiert. In der Schlussphase muss sich jeder Bieter selber über das Internet informieren.

Die Dauer der Versteigerung ist grundsätzlich auf einen durch das StVA bestimmten Zeitraum beschränkt. Das voraussichtliche Ende der Versteigerung wird angezeigt. Ein höchstes Gebot muss mindestens fünf Minuten bestehen. Erfolgt während dieser Zeit ein höheres Gebot, wird die Zeit ab dem zuletzt eingegangenen Gebot um weitere fünf Minuten verlängert.

Es gilt die auf der Website angezeigte Systemzeit (Stunde, Minute). Das StVA behält sich das Recht vor, die Versteigerung zu verlängern oder vorzeitig abubrechen.

Das StVA haftet nicht für Gebote, die durch technische Probleme nicht registriert oder akzeptiert wurden. Das gilt auch für zu spät zugestellte E-Mails oder SMS-Meldungen. Gebote, die unter einem falschen Namen getätigt werden, sind ungültig, selbst wenn das System diese akzeptiert hat.

Die verbindliche Zuteilung des Kontrollschildes kommt zum Zeitpunkt der elektronischen Schliessung der Versteigerung zustande. Der Bieter verpflichtet sich mit seinem Gebot, das in der jeweiligen Versteigerung dargestellte Kontrollschild zu den in den AGB genannten Bedingungen und zum gebotenen Preis zu übernehmen, falls er bei Versteigerungsende den Zuschlag erhält.

Beim Zuschlag des ersteigerten Kontrollschildes werden dem Meistbietenden per E-Mail eine Bestätigung über die Registrierungsangaben, die Kontrollschildnummer, das Kontrollschildformat, den zu bezahlenden Preis und weitere Informationen für den Kontrollschild-Umtausch zugesandt. Die Bestätigung gilt als Bezugsschein für das Kontrollschild und muss deshalb ausgedruckt werden.

Mit der Bezahlung des Ersteigerungsbetrages wird das Recht auf Zuteilung des ersteigerten Kontrollschildes geltend gemacht.

Die Daten beendeter Versteigerungen - so insbesondere Kontrollschild-Nummer, Verkaufspreis und Versteigerungsname des Ersteigerers - werden während eines durch das StVA bestimmten Zeitraums aufbewahrt. Der Ersteigerer hat keinen Anspruch auf Löschung dieser Daten.

Wunschnummern

Freie Kontrollschilder für Motorwagen und Motorräder können auf der Website abgefragt werden. Telefonische Auskünfte über freie Kontrollschilder werden nicht erteilt. Wunschnummern sind freie Kontrollschilder, die der Kunde aus einem definierten freien Bestand im Internet auswählen und über die Versteigungsplattform sofort erwerben kann.

Preise

Die Kontrollschildnummer wird zu einem Mindestpreis angeboten. Die Erhöhung des Gebotes hat mindestens in den vorgegebenen Steigerungsschritten zu erfolgen, die auch übersprungen werden können. Alle Preise sind in Schweizer Franken angegeben. Die mit der Einlösung des Fahrzeuges verbundenen Gebühren sind im Versteigerungspreis nicht inbegriffen.

Bezug der Kontrollschilder

Für die Bezahlung des Steigerungsbetrages wird eine Rechnung zugestellt, welche mit beigelegtem Einzahlungsschein innert 30 Tagen, spätestens jedoch beim Bezug der Schilder, beglichen werden muss. Der Steigerungsbetrag kann auch bei Bezug des Kontrollschildes bar oder mit Debitkarte an der Kasse des StVA beglichen werden. Checks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

Das Kontrollschild bleibt während maximal eines Jahres, gerechnet ab Datum der Ersteigerung, für den Ersteigerer reserviert, sofern der Steigerungsbetrag geleistet worden ist. Eine Deponierung ist gebührenpflichtig.

Der bezahlte Ersteigerungsbetrag wird nicht rückerstattet. Der Bezug des Kontrollschildes wird verweigert, solange der Ersteigerer andere Forderungen des StVA (Gebühren und/oder Motorfahrzeugsteuern) schuldig ist.

Der Bezug des Kontrollschildes erfolgt beim StVA am Hauptsitz in St.Gallen unter Vorweisung des Bezugsscheines, eines Personalausweises und einer Zahlungsbestätigung. Juristische Personen, welche zum ersten Mal ein Fahrzeug einlösen, müssen zudem einen Handelsregis-
terauszug vorweisen.

Wird das ersteigerte Kontrollschild in Hochformat gewünscht, ist dies der Fahrzeugzulassung mindestens eine Woche vor dem Bezug mitzuteilen.

Weitere Hinweise zur Fahrzeugeinlösung siehe unter www.stva.sg.ch.

Übertragung der Kontrollschilder

Kontrollschilderabtretungen sind neu im VIII. Nachtrag zur Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 2. Dezember 2008 geregelt.

Der Halter kann ein ersteigertes fünf- oder sechsstelliges Kontrollschild grundsätzlich an einen anderen Halter abtreten. Ersteigerte ein- bis vierstellige Kontrollschilder können jedoch ausschliesslich an Verwandte in direkter Linie, Geschwister, den Ehegatten, den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder den Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft sowie bei einer Übertragung oder Neustrukturierung eines Unternehmens abgetreten werden. Das Strassenverkehrsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abweichen. Die Übertragung muss in jedem Fall innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Ein genereller Anspruch für die Ausnahmeregelung besteht nicht.

Verlust der Kontrollschilder

Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden polizeilich ausgeschrieben und gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz. Die Kontrollschilder bleiben für den Halter reserviert. Nach deren Auffinden bzw. nach Ablauf der Ausschreibungsfrist hat der Halter Anspruch auf Wiederzuteilung der Kontrollschilder. Es erfolgt keine Rückerstattung des Steigerungsbetrages.

Nichtbezug

Bei Nichtbezug eines ersteigerten Kontrollschildes erfolgt der dauernde Ausschluss von der Kontrollschilder-Versteigerung. Die Geltendmachung einer Entschädigung für entstandene Umtriebe durch das StVA bleibt vorbehalten.

Haftung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt haftet nicht für Schäden, die durch einen Serverausfall, technische Probleme, Datenverlust oder Übertragungsfehler entstehen. Des Weiteren übernimmt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt keine Verantwortung für Missbräuche und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Internets oder der IT-Infrastruktur.

Schlussbestimmungen

Es gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr, insbesondere die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Wir verweisen insbesondere auf die Art. 81 und 87 Abs. 1 VZV betreffend Annullierung des Fahrzeugausweises und Schilderabgabe. Änderungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der Behörde (Art. 87 Abs. 5 VZV). Der Halter ist nicht berechtigt, darüber zu verfügen.

Aus der Ersteigerung eines Kontrollschildes kann – insbesondere bei einer Änderung des anwendbaren Rechts – keine Forderung gegen den Kanton St. Gallen abgeleitet werden.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Frongartenstrasse 5
9001 St.Gallen

St.Gallen, 1. Oktober 2013